

Hinweise über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Waren notwendig. Soweit es in der Verkaufseinrichtung möglich ist, sind solche Waren dem Käufer vorzuführen. Zur I. des Verkäufers gehört auch, daß er mit der Ware die dazu gehörenden Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften übergibt und über Vertragswerkstätten oder zuständige Dienstleistungs- und Reparaturlösungen informiert bzw. ein entsprechendes Verzeichnis aushändigt (§137 ZGB). Eine spezielle Beratungspflicht besteht bei Reklamationen: Der Verkäufer hat den Bürger über die Rechtslage zu informieren, d. h. ihn über die Voraussetzungen für / Garantieansprüche und ihre Geltendmachung zu beraten (§ 158 Abs. 1 ZGB). Die I. der Dienstleistungsbetriebe umfaßt Empfehlungen über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung sowie Angaben zum voraussichtlichen Preis und zum Termin der Leistung (§ 168 Abs. 1 ZGB). Die I. des Dienstleistungsbetriebes wird durch bestimmte Mitwirkungspflichten des Bürgers ergänzt (Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen). Bei Verletzung von I. können unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten. War die Beratung falsch, nicht umfassend genug oder wurde sie völlig unterlassen, so daß der Käufer über gerätetypische technische Merkmale oder spezifische Eigenschaften der Ware nicht informiert war, können die Voraussetzungen für eine /* Anfechtung von Verträgen vorliegen. Hat der Käufer berechtigt darauf vertraut, ordnungsgemäß beraten und informiert worden zu sein, und ist ihm aus Verletzung der I. ein / Schaden entstanden, steht ihm ein Anspruch auf Schadenersatz zu (§92 Abs. 2 ZGB). Die Entscheidung darüber setzt eine gründliche Prüfung des Verkaufsgesprächs voraus. Die gleichen Rechtsfolgen können auch den Dienstleistungsbetrieb treffen, wenn dieser seine I. verletzt hat. / Auskunftspflicht

Inserat / Annonce

Instandhaltungspflicht - Pflicht des / Vermieters, die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand / vertragsgemäßer Gebrauch der Wohnung) an den Mieter zu übergeben und sie während der Mietzeit in einem solchen Zustand zu erhalten. Mängel an der Wohnung, die der Vermieter im Rahmen der I. zu beheben hat, liegen prinzipiell dann vor, wenn der Gebrauchswert der Wohnung beeinträchtigt ist; optisch oder ästhetisch negative Erscheinungen - z. B. Ablättern der Farbe von den Außenfenstern - sind keine solchen Beeinträchtigungen. Die I. bezieht sich im Verhältnis zum jeweiligen Mieter nicht nur auf die Wohnung, sondern auch auf / Gemeinschaftseinrichtungen, jedoch werden nicht alle Gemeinschaftseinrichtungen des Wohngrundstücks von der I. erfaßt, sondern nur solche, die unmittelbaren Einfluß auf die Gebrauchsfähigkeit der gemieteten Wohnung haben.

So können z. B. mangelnde Sicherung des Treppenhauses, schadhafte Putzstellen an der Hausaußenwand, defekte Dächer oder mangelnde Funktionsfähigkeit elektrischer Anlagen des Hauses Mängel und Beschädigungen an der gemieteten Wohnung zur Folge haben oder die Benutzbarkeit anderer vom Mietverhältnis erfaßter Räume behindern. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, daß der Mieter Mängel, die er dem Vermieter gemeldet hat (/ Anzeigepflicht des Mieters) und die dieser nicht beseitigt, selbst behebt oder beheben läßt und die dafür notwendigen Kosten vom Vermieter, evtl. unter / Aufrechnung gegen den Mietpreis, zurückfordert. Führen / bauliche Veränderungen durch den Mieter dazu, daß dem Vermieter eine im Rahmen seiner I. vorzunehmende Maßnahme erspart bleibt, hat der Vermieter sich an den Kosten der baulichen Veränderung in der Höhe zu beteiligen, in der ihm Kosten zur Erfüllung der I. entstanden wären.

Instanz - Abschnitt (Verfahrenszug) innerhalb eines rechtlich geregelten Verfahrens, in dem über eine / Rechtsverletzung, Rechtsstreitigkeit oder sonstige Rechtsangelegenheit durch das jeweils dafür zuständige Organ eine Entscheidung getroffen wird. Ein rechtlich geregeltes Verfahren ist meist in 21. gegliedert. Es beginnt als Verfahren erster I. und führt zu einer erstinstanzlichen Entscheidung, die in der Regel noch nicht endgültig und durch II Rechtsmittel anfechtbar ist. Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, schließt sich ein Verfahren zweiter I. vor dem übergeordneten Organ an (/ Rechtsmittelverfahren). Dieses prüft, ob die vom nachgeordneten Organ in erster I. getroffene Entscheidung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Fehlerhafte Entscheidungen werden aufgehoben oder abgeändert, unbegründete Rechtsmittel zurückgewiesen. In zweiter I. getroffene Entscheidungen sind endgültig und durch weitere Rechtsmittel nicht anfechtbar (/ Rechtskraft). Gesetzlich geregelte Wege zu ihrer Aufhebung durch das nächsthöhere Organ, z. B. die / Kassation, sind nicht eine weitere oder „dritte“ I. innerhalb des I.zuges, sondern außerordentliche Rechtsbehelfe zur Korrektur ungesetzlicher oder fehlerhafter Entscheidungen. Welches Organ in erster und welches in zweiter I. entscheidet, ergibt sich aus seiner / Kompetenz und ist in den jeweils das Verfahren regelnden Rechtsvorschriften festgelegt. Im / gerichtlichen Verfahren sind die // Kreisgerichte in aller Regel die Gerichte erster I., als Gericht zweiter I. entscheidet das ? Bezirksgericht. Hat das Bezirksgericht in erster I. entschieden, ist das / Oberste Gericht (OG) das Gericht zweiter I. Wird bei besonders schwerwiegenden Verbrechen vom Generalstaatsanwalt Anklage vor dem OG erhoben, ist dieses das Gericht erster I. ; wird gegen seine erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, entscheidet der Große Senat des OG in zweiter I.

Invalidenrente - Rente der / Sozialversicherung, die bei Vorliegen von / Invalidität gewährt wird, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen